



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössisches Departement des Innern  
EDI

Per E-Mail an:  
[ebgb@gs-edi.admin.ch](mailto:ebgb@gs-edi.admin.ch)

Basel, 23. September 2025

## Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

### Indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)»; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend gerne unsere Rückmeldung zukommen.

## 1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt das Ziel und die Dringlichkeit einer kohärenten Inklusionspolitik. Den indirekten Gegenvorschlag in der vorliegenden Form lehnt er jedoch ab. Er schafft keinen konsistenten Rechts- und Finanzierungsrahmen für eine fortschrittliche Inklusionspolitik, perpetuiert eine institutionszentrierte Systematik und verengt den Geltungsbereich. Es braucht eine klare Ausrichtung an der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), eine konsequent personenzentrierten Leistungslogik, eine verbindliche nationale Steuerung über eine Strategie sowie einen Aktionsplan mit Monitoring.

Unsere Kernanliegen sind:

- Ein breiter Geltungsbereich ist als Grundlage für ein nationales Inklusionsrahmengesetz unerlässlich: «Menschen mit Behinderungen» gemäss UN-BRK, Art. 8 BV und BehiG sollten mit Blick auf ihre Rechte und ihre Gleichstellung definiert werden. Eine Anknüpfung an «Invalidität» und die Leistungslogik greift dafür zu kurz.
- Alle Lebensbereiche sind zu berücksichtigen, das heisst neben Wohnen und Arbeit auch Bildung, Mobilität, Gesundheit, Kommunikation, politische Teilhabe und Freizeit.
- Eine nachhaltige IFEG-Modernisierung gemeinsam durch Bund und Kantone ist nötig: Das bedeutet eine Leistungs- statt Institutionenlogik mit gleichwertiger Finanzierung ambulanter, intermediärer und stationärer Angebote. Im Rahmen eines Inklusionsrahmengesetzes ist dies nicht möglich.

- Klare Zuständigkeiten und transparente Finanzierungsflüsse zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sind ohne Doppelspurigkeiten zu definieren.
- Ein personenzentrierter Bedarfsabklärungsstandard ist zu etablieren (kompatibel beispielsweise zu Leistungen der IV, der EL und der Behindertenhilfe).
- Es braucht eine verbindliche nationale Strategie und einen Aktionsplan mit Zielen, Indikatoren und Monitoring statt der Verpflichtung zu losgelösten kantonalen Aktionsplänen.

Der indirekte Gegenvorschlag wird diesen Anforderungen nicht gerecht, sodass der Regierungsrat ihn nicht unterstützen kann. Hingegen würde die Inklusions-Initiative einen Grundstein für die langfristige Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen legen.

## **2. Detaillierte Stellungnahme zum Rahmengesetz**

### **2.1 Zweck, Begriffe und Geltungsbereich (Allgemeine Bestimmungen)**

Der Regierungsrat begrüsst die Verankerung eines bundesrechtlichen Rahmens für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Die Terminologie der Vorlage ist jedoch nicht konsistent. So ist im Titel von «Menschen mit Behinderungen» die Rede. Allerdings wird der persönliche Geltungsbereich im Zweckartikel auf Personen mit IV-Rente im Sinne von Art. 112b BV beschränkt. Dies schliesst einen grossen Teil der Menschen mit Behinderungen aus. Auch sachlich behandelt der Vorschlag fast ausschliesslich das Wohnen, statt als Rahmengesetz für weitere Lebensbereiche wie Arbeit, Bildung, Mobilität, Gesundheit, Kommunikation, Politik oder Freizeit offen zu sein und auf die Rechte von Menschen mit Behinderung zu fokussieren, wie dies die Inklusions-Initiative mit der Verankerung im 2. Titel der Bundesverfassung («Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele») fordert.

Das vorgeschlagene Rahmengesetz hat lediglich programmatischen Charakter und gewährt Menschen mit Behinderungen keine Rechtsansprüche, was ein Kernanliegen der Inklusions-Initiative darstellt. Damit wird die Chance verpasst, eine fortschrittliche Inklusionspolitik im Sinne der UN-BRK zu gestalten, die die tatsächliche Gleichstellung, die gleichberechtigte Teilhabe und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen fördert.

Der Regierungsrat unterstützt das Recht auf die Wahl des Wohnortes und der Wohnform. Der Fokus der Vorlage auf «Institutionen» als Leistungserbringer verengt hingegen das Spektrum an Lösungsmöglichkeiten und benachteiligt ambulante und intermediäre Modelle (z. B. betreutes Einzelwohnen, Wohnen mit Assistenz, gemeinschaftsnahe Angebote).

### **2.2 IFEG wurde nicht modernisiert**

Unabhängig von dem falschen Fokus auf «Invalide» lehnt der Regierungsrat auch die Integration des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) in das neue Rahmengesetz ab, aus folgenden Gründen:

- Der Entwurf des Inklusionsrahmengesetzes ist objektorientiert und auf Institutionen fokussiert. Die Chance für einen Paradigmenwechsel hin zur Subjektorientierung, einer Ausrichtung auf den Bedarf von Personen und die für eine gelingende gesellschaftliche Teilhabe notwendigen Leistungen wird verpasst. Dabei fällt die Formulierung zum Teil noch rückwärtsgewandter aus als im bestehenden IFEG, beispielsweise wenn die Leistung der Institutionen im Bereich Arbeit auf die Bereitstellung von Arbeitsplätzen reduziert wird.
- Es besteht ein starkes Ungleichgewicht in den Ausführungen zu den stationären Leistungen im Vergleich zu den vage formulierten ambulanten Leistungen. Insbesondere wären Anerkennungskriterien nach Qualität, Wirksamkeit und Personenzentrierung statt Rechtsform/Trägerschaft für stationäre wie auch ambulante Leistungen zu definieren. Gerade bei ambulanten

Leistungen besteht zudem die Notwendigkeit zur Entflechtung und Harmonisierung von föderalen Zuständigkeiten. Dies wurde bereits in verschiedenen Studien des Bundes herausgearbeitet und zuletzt auch durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK-24680 BSV & EBGB: Evaluation der Massnahmen im Bereich selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen) festgestellt.

Mit der Motion SGK-N 24.3003 «Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen» wurde der Bundesrat beauftragt, zeitgemässe Rechtsgrundlagen für das IFEG und die weiteren damit verbundenen Bundesgesetze zu schaffen. Der Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative wird diesem Auftrag nicht gerecht.

Der Regierungsrat empfiehlt nachdrücklich eine Erneuerung des IFEG in enger Abstimmung mit den Kantonen im Rahmen der Umsetzung der genannten Motion. Dabei ist auch ein bundesweit einheitlicher, personenzentrierter Bedarfsabklärungsstandard zu entwickeln, kompatibel mit den Systemen der IV und der Ergänzungsleistungen.

### **2.3 Umsetzung, nationale Strategie/Aktionsplan und Monitoring (Art. 11–12)**

In Art. 11 fehlen Umsetzungsmassnahmen auf Ebene Bund. Für den Regierungsrat ist nicht nachvollziehbar, warum in einem Bundesgesetz einseitig nur die Kantone in die Pflicht genommen werden, wenn es um die Umsetzung der UN-BRK geht. Die Einführung kantonaler Aktionspläne ohne einen verbindenden nationalen Rahmen und die entsprechende Steuerung ist ungenügend. Auch der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu leisten. Dazu gehört ein Monitoring der Umsetzungsmassnahmen auf Ebene Bund und Kantone im Hinblick auf die Berichterstattung gegenüber der UNO. Verpflichtende kantonale Aktionspläne werden abgelehnt, solange keine entsprechende übergeordnete Strategie des Bundes vorliegt. Als Grundlage könnten Ansätze wie die Mehrjahresprogramme von Bund und Kantonen aus dem Nationalen Dialog Sozialpolitik (NDS) dienen.

### **2.4 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die Aufhebung des IFEG ist erst nach Modernisierung und gesichertem Übergang vertretbar und wird daher abgelehnt. Übergangsfristen, Bestandsschutz und Begleitmassnahmen (Qualitätsentwicklung) fehlen komplett und sind zu regeln.

## **3. Detaillierte Stellungnahme zur Teilrevision des IVG**

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der IVG-Anpassungen. Ziel ist eine zeitgemässe, transparente und wirksame Unterstützung zur selbstbestimmten Lebensführung. Er ist aber auch der Ansicht, dass in den kommenden Jahren eine grundlegende Reform des IVG zur Verbesserung des selbstbestimmten Lebens erforderlich ist und es dafür der Erprobung weiterer Assistenzmodelle bedarf.

### **3.1 Hilfsmittel**

Die stärkere Fokussierung auf die Wirtschaftlichkeit der Hilfsmittelversorgung wird begrüsst. Dazu gehören die aufgeführten Massnahmen wie Transparenz der Preisbildung (Einsicht in Kalkulationen, Benchmarking inkl. Auslandspreise), die Weitergabe von Vergünstigungen an Versicherte, klare Regeln zur Produktwahl (Wirtschaftlichkeit, Eignung, Nutzerpräferenzen) sowie beschleunigte Verfahren bei technologischen Innovationen und die periodische Überprüfung der Mittel- und Gegenständelisten.

### 3.2 Assistenzbeitrag und Handlungsfähigkeit

Die Gleichbehandlung von Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit ist richtig und wird ausdrücklich begrüsst. Gleichzeitig braucht es praxistaugliche Modelle, welche die betroffene Person – wo erforderlich – von Arbeitgeberpflichten entlasten, ohne ihre Selbstbestimmung zu beschneiden.

Es braucht zudem eine weitere Anpassung der Zugangskriterien, damit insbesondere Menschen mit psychischen Behinderungen nicht faktisch ausgeschlossen werden. Erfahrungen aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zeigen, dass rund 1'000 Personen – mehrheitlich mit psychischen Beeinträchtigungen – ambulante Wohnbegleitung auf Basis einer individuellen Bedarfsermittlung in Form von Assistenz- und Fachleistungsstunden beziehen. Diese Personen erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung und sind deshalb vom Zugang zu Assistenzbeiträgen ausgeschlossen. Auch die bereits oben erwähnten Ergebnisse der Evaluation der Massnahmen im Bereich selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen durch die EFK macht deutlich: Es braucht eine grundlegende Reform des Systems. Der Bericht zeigt eine mangelnde Koordination, eine zu hohe Komplexität, kantonale Ungleichheiten und eine schlechte Nachvollziehbarkeit des Systems auf.

### 3.3 Pilotversuche

Gerade im Bereich des Assistenzbeitrages hat die Invalidenversicherung seit 2012 bewiesen, dass mit befristeten Pilotversuchen völlig neuartige Leistungen getestet und Erfahrungen gesammelt werden können. Der Anwendungsbereich des Artikels darf nicht zu eng gefasst werden, damit innovative Arrangements – z. B. kombinierte IV-Assistenz mit kantonalen Fachleistungen – erprobt und evaluiert werden können. Dafür braucht es klare Evaluationsdesigns (Wirkungsindikatoren, Vergleichsgruppen, Transparenz).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Sozialbeiträge, Christoph Fenner, christoph.fenner@bs.ch, Tel. 061 267 84 78 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin